



**Landesverband Sachsen**

[www.efg-sachsen.de](http://www.efg-sachsen.de)

**im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**

# **GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
PRÄAMBEL .....	3
A. GESCHÄFTSORDNUNG .....	4
§ 1 Organe des Landesverbandes.....	4
§ 2 Rat des Landesverbandes .....	4
§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung.....	4
§ 3a Ratstagung in anderen Formen.....	5
§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates.....	6
§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates.....	6
§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung.....	6
§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates.....	6
§ 8 Beschlussfassungen der Ratstagung.....	7
§ 9 Abstimmungen des Rates.....	7
§ 10 Protokoll der Ratstagungen.....	7
§ 11 Öffentlichkeit der Ratstagungen .....	8
§ 12 Haushalt des Landesverbandes .....	8
§ 13 Leitung des Landesverbandes .....	8
§ 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes .....	9
§ 15 Sitzungen der Leitung .....	9
B. WAHLORDNUNG .....	10
§ 16 Wahlausschuss des Landesverbandes .....	10
§ 17 Wahlvorbereitung.....	10
§ 18 Wahl der Leitung des Landesverbandes .....	10
§ 19 Wahl- und Berufungszeiten .....	11
§ 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes .....	11
§ 21 Wahl des Leiters des Landesverbandes, seines Stellvertreters und Berufung des Kassenverwalters .....	11
§ 22 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen .....	12
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12
§ 23 Gleichstellung .....	12
§ 24 Schlussbestimmungen.....	12

# PRÄAMBEL

1. Der Landesverband Sachsen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung Sachsen.
2. Dazu gehören Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden des Bundes, die vornehmlich im Freistaat Sachsen ansässig sind. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden im Bereich des Landesverbandes, die zur Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden gehören, entscheiden gemäß Artikel 23 Abs. 3 der Verfassung des Bundes selbst über ihre Zugehörigkeit und Mitarbeit.
3. Diese Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.  
Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder. (siehe Verfassung des Bundes, Präambel, Absatz 1)
4. Der Bundesrat des Bundes hat im Jahr 2005 mit der Annahme einer neuen Verfassung die Bezeichnung von Vereinigung in Landesverband geändert.
5. Der Landesverband Sachsen nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern. Er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.
6. Der Landesverband Sachsen ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbands sind die Artikel 20-22 der Verfassung des Bundes maßgebend (Anlage 1).
7. In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband Sachsen die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

# **A. GESCHÄFTSORDNUNG**

## **§ 1 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbands sind

- a) der Rat des Landesverbands (nachfolgend Rat genannt)
- b) die Leitung des Landesverbands (nachfolgend Leitung genannt).

## **§ 2 Rat des Landesverbandes**

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.

2. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung regionaler Gliederungen,
- b) Wahl oder Abberufung der Leitungsmitglieder
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- d) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 22 Abs. 1,
- e) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters,
- f) die Zustimmung zur Berufung des Kassenverwalters gemäß §12 Abs.6 und
- g) abweichende Regelungen zur Rechtsvertretung gemäß § 14 Abs. 6.

3. Der Rat setzt sich zusammen aus:

- den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 5
- den Mitgliedern der Leitung,
- den voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern des Landesverbandes,
- den Sachgebietsleitern,
- dem Leiter des Gemeindejugendwerkes (nachfolgend GJW genannt),
- den Leitern der Abteilungen des GJW,
- je einem Vertreter der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund aus dem Bereich des Landesverbandes
- Mitglied(er) des Präsidiums des Bundes

4. Die Leitung kann Beauftragte und Berater in den Rat berufen.

5. Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:

- Gemeinden mit bis zu 100 Mitgliedern zwei Abgeordnete,
- für jedes weitere angefangene Hundert ein Abgeordneter

Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes.

Die Gemeinden werden gebeten, für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden zu sorgen.

6. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

## **§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung**

1. Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich ein.

2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens 5 % der Gemeinden (mindestens 2 Gemeinden), unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) ausgehändigt.
5. Der Rat stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Rates dies unterstützen.
6. Die Verantwortlichkeit für die technische Durchführung der Ratstagung wird einem vorher einzuberufenden Ortskomitee übertragen.

### **§ 3a Ratstagung in anderen Formen**

1. Sofern es infolge schwerwiegender Gründe, insbesondere aufgrund behördlicher Weisungen, nicht möglich ist, die Ratstagung in üblicher Präsenzform abzuhalten, sind andere Formen zulässig. Möglich sind z.B. internet-basierte Verfahren, Schriftform, Kombination dieser Verfahren sowie Kombination von internet-basierter und Präsenzform.
2. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe im Sinne von Absatz 1 vorliegen, sowie die Festlegung der anderen Form trifft die Leitung mit Zweidrittelmehrheit. Sie teilt den Abgeordneten bis spätestens einen Monat vor der Ratstagung mit, in welcher Form sie durchgeführt wird. Hierbei ist – in Abhängigkeit von der Art der schwerwiegenden Gründe – die vorherige Information der Abgeordneten über die Beratungs- und Beschlussgegenstände zu gewährleisten.
3. Für die Ratstagung in anderer Form sind die Regelungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sinngemäß anzuwenden. Ein Mindestmaß an Diskussionsmöglichkeiten soll sichergestellt werden. Die Leitung soll das Verfahren im Einzelnen regeln und kann hierbei, soweit es aufgrund der anderen Form der Ratstagung erforderlich ist, von den Regelungen der §§ 5-11 der Geschäftsordnung abweichen. Im Fall anstehender Wahlen soll der Wahlausschuss in Abstimmung mit der Leitung das Wahlverfahren im Einzelnen regeln und kann hierbei, soweit es aufgrund der anderen Form der Ratstagung erforderlich ist, von den Regelungen des § 18 der Wahlordnung abweichen. Der Rat kann jedoch die genannten Abweichungen verwerfen bzw. selbst beschließen und das Verfahren regeln.
4. Abstimmungen und Wahlen müssen so abgehalten werden, dass eine Verfälschung des Ergebnisses verhindert wird; bei Abstimmungen und Wahlen, die gem. § 9 Abs. 2 und 3 geheim durchzuführen sind, muss das angewendete Verfahren das Abstimmungs- bzw. Wahlgeheimnis gewährleisten.

#### **§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates**

1. Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die zu berufenden Mitglieder des Rates in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung.
2. Ergänzungsanträge gemäß § 3 Abs. 4 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt; sie müssen vom Antragssteller in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für alle Mitglieder des Rates zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates**

1. Den Vorsitz führt der Leiter des Landesverbandes, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Leitung. Die Leitung kann einen Verhandlungsleiter berufen, der nicht der Leitung angehört. Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.
2. Nach Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Die Leitung lässt die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3 - 5 prüfen. Der Verhandlungsleiter stellt aufgrund dieser Prüfung die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest.

#### **§ 6 Verhandlungsverlauf der Ratstagung**

1. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er führt eine Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
2. Anträge zur Geschäftsordnung müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden.
3. Außerhalb der Rednerliste kann der Verhandlungsleiter einem besonders bestellten Berichterstatter, so wie dem Leiter des Landesverbands, dessen Stellvertreter und Sachbearbeitern das Wort erteilen.
4. Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
5. Der Verhandlungsleiter kann das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung außerhalb der Rednerliste erteilen.
6. Der Verhandlungsleiter kann einen Redner unterbrechen oder zur Ordnung rufen.

#### **§ 7 Geschäftsordnungsanträge und Vertagung von Entscheidungen des Rates**

1. Anträge auf Unterbrechung, auf Zurückstellung und Schluss der Debatte oder der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist nach Anhörung der Gegenmeinung abzustimmen.
2. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
3. Der Rat kann die Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit bis zur nächsten ordentlichen Ratstagung verschieben, sofern sich die Notwendigkeit weiterer Beratungen ergibt.

## **§ 8 Beschlussfassungen der Ratstagung**

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, wenn diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

## **§ 9 Abstimmungen des Rates**

1. Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
2. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte). Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder des Rates dies verlangen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt.
4. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.
5. Wird von einem Ratsmitglied die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

## **§ 10 Protokoll der Ratstagungen**

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Verhandlungsleiter und dem Leiter des Landesverbandes unterzeichnet.
2. Die Leitung beruft die Protokollführer.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu überreichen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll ist spätestens mit den Unterlagen für die folgende Ratstagung zu veröffentlichen. Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig.  
Es gilt als angenommen, wenn bis zu dieser Ratstagung kein schriftlicher Einspruch bei dem Leiter des Landesverbands erhoben wurde. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

## **§ 11 Öffentlichkeit der Ratstagungen**

1. Die Tagungen des Rates sind öffentlich.
2. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
3. Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

## **§ 12 Haushalt des Landesverbandes**

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat in der Regel für das folgende Geschäftsjahr eine Empfehlung an die Gemeinden.
2. Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an; er erteilt der Leitung und dem Kassenverwalter Entlastung.
3. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke gemäß Artikel 20 Abs. 7 der Verfassung des Bundes.
4. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung entsprechen.
5. Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
6. Der verantwortliche Kassenverwalter wird von der Leitung für vier Jahre berufen; erneute Berufung ist möglich; die Berufung bedarf der Zustimmung des Rates.

## **§ 13 Leitung des Landesverbandes**

1. Die Leitung setzt sich zusammen aus
  - a) sechs vom Rat zu wählenden Mitgliedern, die einer Gemeinde des Landesverbandes angehören,
  - b) dem Kassenverwalter und den hauptamtlichen Mitarbeitern des Landesverbandes, jedoch maximal zwei Hauptamtliche je Dienstbereich mit Stimmrecht; sie gehören ihr kraft Amtes an,
  - c) einem Vertreter des GJW-Vorstandes des Landesverbandes, dessen Entsendung für drei Jahre durch den GJW-Vorstand von der Leitung bestätigt werden muss, und
  - d) Leitern von Dienstbereichen (analog der Bundesstruktur), die vom Rat bestätigt werden.
  - e) einem Vertreter der Elimgemeinden
2. Beratende Mitglieder der Leitung sind
  - a) die zu Gemeinden des Landesverbandes Sachsen gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes und
  - b) die von der Leitung berufenen Berater, Beauftragte und Sachgebietsleiter.

## **§ 14 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes**

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
  - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,
  - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
  - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,
  - d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
  - e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
  - f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes und
  - g) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes für die Beschlussfassung des Rates.
3. Die Leitung kann Beauftragte u.a. für die Dienstbereiche und Sachgebiete berufen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden; sie sorgen für Kommunikation und Zusammenarbeit.
4. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes; sie schließt in der Vollmacht des Bundes die Dienstverträge mit den voll- oder teilzeitlichen Referenten ab.
5. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; entsprechende Anträge stellt die Leitung des Landesverbandes mit beigefügtem Protokollauszug.
6. Die zu bevollmächtigen Rechtsvertreter des Landesverbandes sind in der Regel der Leiter, der Stellvertreter und der Kassenverwalter des Landesverbandes. Dabei soll gelten, dass Verträge, abzugebende Erklärungen, etc. immer zwei Bevollmächtigte gemeinsam unterzeichnen. Abweichungen kann der Rat des Landesverbandes beschließen.

## **§ 15 Sitzungen der Leitung**

1. Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Leiter des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
4. Über die Sitzungen wird durch ein damit beauftragtes Mitglied der Leitung Protokoll geführt; es ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

## **B. WAHLORDNUNG**

### **§ 16 Wahlausschuss des Landesverbandes**

1. Die Leitung beruft einen Wahlausschuss, der die Wahl in Abstimmung mit ihr vorbereitet und durchführt.
2. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

### **§ 17 Wahlvorbereitung**

1. Mindestens drei Monate vor der Ratstagung werden die Gemeinden über die bevorstehenden Wahlen und die derzeitige Zusammensetzung der Leitung informiert und um Wahlvorschläge gebeten. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen, organisiert die Wahl und führt sie durch.
2. Wahlvorschläge können von den Gemeinden und der Leitung eingereicht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei dem Wahlleiter schriftlich eingegangen sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Leitung ist vor der Wahl einzuholen. Von der Leitung benannte Kandidaten bedürfen der Zustimmung ihrer Gemeinde.
3. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch aus
  - ordinierten bzw. hauptamtlichen theologischen Mitarbeitern und
  - anderen Mitgliedernzu besetzen.
4. Für die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung stellt der Wahlausschuss einen Wahlzettel auf, der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auflistet. Der Wahlzettel soll mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Leitung zu wählen sind.

### **§ 18 Wahl der Leitung des Landesverbandes**

1. Auf dem Wahlzettel können so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitglieder zur Leitung des Landesverbandes zu wählen sind.
2. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50% erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.
4. Bei Stimmengleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
5. Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl bleiben Sitze in der Leitung des Landesverbandes unbesetzt, wenn für sie 50% der abgegebenen Stimmen nicht erreicht werden konnten.
6. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis einer Wahl dem Rat mit und gibt es zu Protokoll.
7. Das gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. c) berufene Mitglied der Leitung wird dem Rat vorgestellt.

## **§ 19 Wahl- und Berufszeiten**

1. Die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist.
2. Wiederwahl ist begrenzt auf insgesamt drei Perioden in Folge möglich.
3. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses. Ihr Mandat und die Verantwortung für die Durchführung der Ratstagung bleiben jedoch bis zu deren Ende bestehen.
4. Der Rat beruft per Akklamation auf Vorschlag der Leitung jährlich einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht der Leitung angehören.

## **§ 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes**

1. Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
2. Scheidet ein vom Rat gewähltes Mitglied vorzeitig aus der Leitung aus, rückt ein Ersatzmitglied auf seinen Platz nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, kann auf der nächsten ordentlichen Tagung des Rates eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen durchgeführt werden.
3. Trifft eine Nachwahl mit einer turnusgemäßen Wahl zur Leitung zusammen, so wird eine entsprechend größere Zahl von Kandidaten gewählt; die verkürzte Wahlperiode gilt für diejenigen, die mit der geringsten Stimmenzahl gewählt wurden.
4. Der Wechsel eines gemäß § 13 Abs. 1 a) gewählten Mitglieds der Leitung in eine andere Gemeinde des Bundes führt nicht zum Verlust des Mandates.

## **§ 21 Wahl des Leiters des Landesverbandes, seines Stellvertreters und Berufung des Kassenverwalters**

1. Die LV-Leitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit unter der Leitung des Wahlleiters aus den sechs gewählten Mitgliedern der LVL den Leiter des Landesverbandes und seinen Stellvertreter.
2. Die Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit des Rates.
3. Die Wahl gilt für vier Jahre, sofern nicht die Wahlzeit als Mitglied der Leitung vorher ausläuft. Wiederwahl ist zulässig begrenzt auf insgesamt drei Perioden in Folge.
4. Die Berufung des Kassenverwalters bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit des Rates und wird für vier Jahre ausgesprochen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 22 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen**

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.
2. Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung des Landesverbandes.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Gleichstellung**

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

1. Im Zweifelsfall wird nach der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundes verfahren.
2. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.  
Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbandes den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.
3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 25.04.2009 vom Rat des Landesverbandes in Dresden beschlossen und am 05.04.2014, am 09.04.2016 sowie am 17.07.2021 durch den Rat geändert.  
Mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom 03.06.2021 tritt diese Ordnung einschl. ihrer Änderungen Stand 17.07.2021 in Kraft.